

## Einführung in die eVergabe von Bau- und Planerleistungen



Diese Information wurde erstellt von der

- Architektenkammer Baden-Württemberg,  
Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart, [info@akbw.de](mailto:info@akbw.de)
- Ingenieurkammer Baden-Württemberg,  
Zellerstr. 26, 70180 Stuttgart, [info@ingbw.de](mailto:info@ingbw.de)
- GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.,  
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [kontakt@ghv-guetestelle.de](mailto:kontakt@ghv-guetestelle.de)

Für den Inhalt kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.

**Stand: 21.08.2018**

**Ab dem 18. Oktober 2018 müssen öffentliche Auftraggeber, wettbewerbsbetreuende Büros und Bieter Änderungen bei der Kommunikation im Vergaberecht beachten: Mit der eVergabe wird die Vergabe öffentlicher Aufträge grundsätzlich nur noch mit elektronischen Mitteln durchgeführt.**

### 1. Was versteht man unter der eVergabe?

Die eVergabe stellt die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zum Einsatz elektronischer Mittel bei der Auftragsvergabe dar. Durch die eVergabe erfolgt die Kommunikation im Vergabeprozess auf elektronischem Wege. Vergabeverfahren sollen dadurch beschleunigt, vereinfacht, rechtssicherer und kostengünstiger werden. Vergabeportale erfüllen diese Anforderungen und werden zukünftig die Kommunikationsplattform für öffentliche Auftragsvergaben sein.

### 2. Wann treten die Änderungen zur eVergabe in Kraft?

Die eVergabe wurde sukzessive ins deutsche Vergaberecht eingeführt und besaß einige Übergangsfristen. Ab dem 18. Oktober 2018 müssen Architekten und Ingenieure (nachfolgend: Planer) ihre Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen mit elektronischen Mitteln dem öffentlichen Auftraggeber zusenden, wenn es um die Vergabe von Planerleistungen geht. Hat ein Planer für den öffentlichen Auftraggeber die Vergabe von Bauleistungen im Auftrag (Leistungsphasen 6 und 7 der HOAI), muss er eine eVergabe vornehmen oder zumindest begleiten.

### 3. Wo findet die eVergabe verbindlich Anwendung?

Die Regelungen zur eVergabe gelten für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die derzeitigen Schwellenwerte für die Vergabe von Planerleistungen liegen bei 221.000 Euro und von Bauleistungen bei 5.548.000 Euro. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann von der eVergabe abgewichen werden. Die öffentlichen Auftraggeber, wettbewerbsbetreuende Büros und Planer, die an öffentlichen Vergaben von Planungsleistungen teilnehmen oder für und mit dem Auftraggeber Bauvergaben betreuen, müssen sich auf die eVergabe einstellen.

Unterhalb der Schwelle ist die Beantwortung schwieriger: Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24. Juli 2018, die für die Landesbehörden und Landesbetrieben gilt (Einführung: 1. Oktober 2018), sieht vor, dass die Kommunikation im Vergabeverfahren mit elektronischen Mitteln erfolgt. Dabei bezieht sich die Verwaltungsvorschrift u.a. auf § 7 UVgO. § 7 UVgO findet zwar für Planerleistungen keine Anwendung, wohl aber für Bauleistungen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird zudem den öffentlichen Auftraggebern empfohlen, auch bei Planungsleistungen die elektronische Kommunikation zu wählen (H.-P. Müller, DAB 8/18, S. 42).

### 4. Was müssen Architekten und Ingenieure bei der Kommunikation mit einem öffentlichen Auftraggeber beachten?

Planer, die an einem Vergabeverfahren für Planungsleistungen teilnehmen wollen oder Planer, die eine eVergabe von Bauleistungen durchführen oder begleiten (als Auftragnehmer des öffentlichen Auftraggebers für die Vergabe), müssen die elektronische Kommunikation beachten und einhalten. Bislang waren als Kommunikationsmittel der Postweg, direkte Kommunikation (unmittelbare Übergabe der Unterlagen oder telefonische Kommunikation), Telefax, elektronische Kommunikation (E-Mail) sowie eine Kombination von allen Mitteln zulässig (Voppel/Osenbrück/Bubert, VgV, § 9 Rn. 4).

Die Kommunikation wird nun auf die elektronische Form reduziert (nur wenige Ausnahmen sind möglich). Der Verordnungsgeber verlangt dabei zusätzlich, dass der öffentliche Auftraggeber ausschließlich

solche elektronischen Mittel verwendet, die die Vertraulichkeit des Empfangs von Daten in einem Vergabeverfahren gewährleisten. Das bedeutet aber, dass keine „normalen“ E-Mails akzeptiert werden können, da dort die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund werden öffentliche Auftraggeber spezielle technische Anforderungen an die elektronische Mittel stellen, die alle Bieter einzuhalten haben.

Der öffentliche Auftraggeber (und sein Planer bei Bauvergaben) wird somit berechtigt, erhöhte Anforderungen an die Sicherheit bei der Übermittlung von Daten zu stellen. Er kann verlangen, dass Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessensbestätigungen mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur oder Siegel zu versehen sind.

## **5. Was ist denn das: elektronische Signatur oder elektronisches Siegel?**

Die elektronische Signatur ersetzt die handschriftliche Unterschrift und gibt dadurch die technische Möglichkeit, Herkunft, Echtheit und Unversehrtheit eines Dokuments zu prüfen. Für die Erstellung einer elektronischen Signatur wird ein digitales Signaturzertifikat benötigt. Qualifizierte Zertifikate können auch für Unternehmen ausgestellt werden. Dies wird dann als elektronisches Siegel bezeichnet. Weitere Informationen dazu erhalten Sie hier:

[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/ElektronischeSignatur/elektronischesignatur\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/ElektronischeSignatur/elektronischesignatur_node.html)

[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/eIDAS/Elektronische\\_Signaturen\\_Siegel\\_und\\_Zeitstempel/Elektronische\\_Signaturen\\_Siegel\\_und\\_Zeitstempel\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/eIDAS/Elektronische_Signaturen_Siegel_und_Zeitstempel/Elektronische_Signaturen_Siegel_und_Zeitstempel_node.html)

## **6. Wie erfolgt die Kommunikation mit dem öffentlichen Auftraggeber und Auftragnehmern?**

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt grundsätzlich elektronisch (eine „normale“ E-Mail reicht nicht mehr aus), die frühere Wahlfreiheit des Kommunikationsweges ist weggefallen. Deshalb sind auch Anfragen oder Hinweise der Auftragnehmer (Planer bei Planungsvergaben, ausführende Unternehmen bei Bauvergaben) an den öffentlichen Auftraggeber stets in elektronischer Form zu übermitteln.

Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann allerdings dann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.

## **7. Wo können sich Planer über Ausschreibungen von Planungsleistungen informieren und wo sind Ausschreibungen von Bauleistungen zu veröffentlichen?**

Wie bislang, werden alle Ausschreibungsbekanntmachungen auf der Website [www.ted.europa.eu](http://www.ted.europa.eu) veröffentlicht. Der öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet in der Bekanntmachung eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

## **8. Wo können nun Planer die Vergabeunterlagen für Planungsleistungen abrufen?**

In der Regel wird der öffentliche Auftraggeber die Vergabeunterlagen auf einem Vergabeportal bzw. einer Vergabeplattform hinterlegt haben. Jeder öffentliche Auftraggeber entscheidet selbst darüber, ob er sich an ein Vergabeportal bzw. eine Vergabeplattform bindet. Es gibt also keine Bindungspflicht.

Der Bund bedient sich folgender Plattform: [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)

Für Baden-Württemberg gibt es folgende Plattform: [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Ein großer bundesweiter privater Anbieter ist: [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de)

Es gibt noch viele weitere Anbieter.

Für den Zugang zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; alleine eine freiwillige Registrierung ist zulässig. Erst nach Abgabe eines Teilnahmeantrags oder einer Interessenbekundung darf eine Registrierung verlangt werden (Voppel/Osenbrück/Bubert a. a. O. § 9 Rn. 16). Durch die Registrierung wird es dem öffentlichen Auftraggeber einfacher, mit den Teilnehmern zu kommunizieren und diese z.B. auf Änderungen hinzuweisen.

Für Planer besteht der Aufwand, dass sie sich ggf. auf ganz unterschiedlichen Vergabeplattformen registrieren müssen, da die öffentlichen Auftraggeber bundesweit unterschiedliche Vergabeplattformen nutzen. Einzelne öffentlicher Auftraggeber fordern sogar zur Anmeldung die Angabe einer sog. DE-Mail-Adresse.

Näheres hierzu: [www.de-mail.info/](http://www.de-mail.info/)

Aus diesem Grund ist es ratsam, dass sich Planer frühzeitig mit den Registrierungsvorgaben der einzelnen Vergabeplattformen beschäftigen, um die Vorgaben zu erfüllen.

## 9. Was müssen Planer bei Bauvergaben beachten?

Große öffentliche Auftraggeber werden die eVergabe von Bauleistungen meist weitgehend selbst durchführen, sodass der Planer sodann nur die Leistungsverzeichnisse, meist als GAEB-Dateien, zur Verfügung stellen muss.

Näheres hierzu: <https://www.gaeb.de/de/>

Kleinere öffentliche Auftraggeber werden aber weiterhin alle Teilleistungen der Leistungsphasen 6 und 7 dem Planer übertragen. Dann hat der Planer im Auftrag des öffentlichen Auftraggebers eine eVergabe vorzunehmen, benötigt also selbst eine entsprechende Plattform oder einen Zugang dazu (Kalte/Wiesner, DIB 04/2018, S. 52).

## 10. Was müssen Büros beachten, die Vergaben von Planungsleistungen betreuen?

Insbesondere kleinere öffentliche Auftraggeber werden den Aufwand scheuen, für wenige Auslobungen eine eigene Plattform vorzuhalten. Diese Arbeit werden sie dann auf wettbewerbsbetreuende Büros übertragen. Aus diesem Grund müssen sich die wettbewerbsbetreuenden Büros insbesondere aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers mit den jeweiligen Vergabeplattformen vorab beschäftigen.